

Rahmenvertrag

nach § 78 f des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

01.01.1999
zuletzt geändert zum 01.10.2001

Auskunft:

Frau Wagner 0511 / 106-3693
Herr Malzahn 0511 / 106-3696

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
Landesjugendamt
Postfach 109
30001 Hannover
www.Soziales.Niedersachsen.de

Inhaltsübersicht

zum Rahmenvertrag nach § 78 f Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) mit Anlagen

	Seiten
– Text des Rahmenvertrages	1 - 11
– Anlagen	1 - 51
I. Anlage 1 (zu § 3 Rahmenvertrag)	
A. Raster für ein Leistungsangebot	1 - 4
B. Bestandteile einer Leistungsvereinbarung	5
C. Grundlagen der Qualitätsentwicklung	6 - 14
II. Anlage 2 (zu § 5 Rahmenvertrag) und Anlage 4 (zu § 7 Rahmenvertrag)	
A. Grundlagen für eine Entgeltvereinbarung	15 - 16
B. Erläuterungen zu den Kostenarten im einzelnen	
1. Erziehungspauschale	17 - 20
1.1 Personalkosten	
1.2 Sachkosten	
1.3 Besondere Leistungsbereiche	
1.4 Sonderaufwendungen im Einzelfall	
2. Investitionsfolgekosten	21 - 23
III. Anlage 3 (zu § 6 Rahmenvertrag)	24 - 28
IV. Beispiele und Muster	
1. Leistungsangebot	29 - 36
2. Entgeltblatt	37 - 38
3. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung	39 - 40
V. Anlage 5 (zu §§ 9 und 10 Abs. 4 Rahmenvertrag)	
A. Zahlungsabwicklung	41
B. Abschlussentgelt	42
VI. Anlage 6 (zu § 12 Rahmenvertrag)	43 – 49
VII. Anlage 7 (zu § 13 Abs. 3 und 4 Rahmenvertrag)	50 – 51

Rahmenvertrag nach § 78 f Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

(Rahmenvertrag)

i. d. Fassung vom 1.1.1999, geändert mit Wirkung zum 1.10.2001

Zwischen dem Niedersächsischen Städtetag, dem Niedersächsischen Landkreistag und dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund
auf der einen Seite

und

den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen zusammengeschlossenen Spitzenverbänden,
dem VPK - Landesverband Niedersachsen im Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.
auf der anderen Seite

unter Beteiligung des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Bezirksregierung Hannover - Niedersächsisches Landesjugendamt - ,

wird auf der Grundlage von § 78 f KJHG folgender Rahmenvertrag geschlossen.

§ 1

(1) Der Rahmenvertrag regelt Grundsätze für die Vereinbarung von Leistungen, Entgelten sowie Bewertung und Gewährleistung der Qualität der Leistungen für

1. Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3), die laufende und einmalige Förderung von Jugendwohneinrichtungen nach § 74 KJHG bleibt unberührt,
2. gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19),
3. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),
4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32)
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,

5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 alt. 2),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4),
 6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nrn. 4 und 5 genannten Leistungen entspricht sowie
 7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nrn. 4 - 6 gewährt werden. § 39 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
-
- (2) Die Regelungen dieses Rahmenvertrages werden für die Einrichtungsträger wie auch die örtlichen Träger der Jugendhilfe in Niedersachsen verbindlich, wenn sie diesem beigetreten sind. Als Beitritt gilt auch der Beitritt zur Niedersächsischen Rahmenvereinbarung nach § 77 KJHG, soweit dieser nicht bis zum 31.12.1998 widerrufen worden ist. Abs. 4 findet in diesem Fall keine Anwendung. Der Widerruf des Beitrittes ist ohne Einhaltung einer Frist möglich.
 - (3) Die örtlichen Träger der Jugendhilfe können für ihre eigenen Einrichtungen gegenüber dem Niedersächsischen Landesjugendamt erklären, dass sie die Regelungen des Rahmenvertrages analog anwenden.
 - (4) Der Widerruf des Beitrittes ist jeweils durch Erklärung gegenüber dem Spitzenverband bis zum 30.09. eines Jahres zum Ende des Jahres möglich.
 - (5) Beitritt und Widerruf sind dem jeweiligen Spitzenverband gegenüber schriftlich zu erklären. Die Spitzenverbände teilen Beitritte und Widerrufe dem Niedersächsischen Landesjugendamt mit. Einrichtungsträger, die keinem Spitzenverband angehören, erklären den Beitritt und Widerruf schriftlich gegenüber dem Niedersächsischen Landesjugendamt.
 - (6) Das Niedersächsische Landesjugendamt unterrichtet die Spitzenverbände unverzüglich über die erklärten Beitritte und Widerrufe zu diesem Vertrag. Nachrichtlich werden die kommunalen Einrichtungen aufgeführt, für die die analoge Anwendung des Rahmenvertrages nach Abs. 3 erklärt worden ist.

§ 2

- (1) Der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist, schließt die Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 KJHG. Werden in der Einrichtung im Rahmen des jeweiligen Leistungsangebotes Leistungen erbracht, für deren Gewährung überwiegend ein anderer örtlicher Träger der Jugendhilfe zuständig ist (Hauptbeleger), so hat der nach Satz 1 zuständige Träger diesen zu hören. Hauptbeleger ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, der im vorangehenden Vereinbarungszeitraum die meisten Platztage, die auf das jeweilige Leistungsangebot entfallen, in Anspruch genommen hat.
- (2) Eine Einrichtung nach § 78 b Abs. 1 KJHG ist eine für die Hilfe nach dem KJHG in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leitung zusammengefasster Bestand an persönlichen und sächlichen Mitteln, für die eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 1 KJHG bzw. § 48 a KJHG erteilt ist oder beantragt wurde.
- (3) Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe nach Abs. 1 kann mit Einverständnis der Beteiligten einen anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe mit der Verhandlung zu den Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 KJHG beauftragen. Die Vereinbarungen selbst sind durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe abzuschließen, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

§ 3

- (1) Grundlage für die Leistungsvereinbarung ist das Leistungsangebot der Einrichtung. Eine Bedarfsprüfung findet nicht statt. Soweit die vorzulegende Leistungsbeschreibung eine Anpassung der Betriebserlaubnis erforderlich macht, wird diese von der Einrichtung bzw. dem Träger der Einrichtung beim Landesjugendamt beantragt.
- (2) In der Leistungsbeschreibung ist u. a. darzustellen:
 - Datum, ab wann die Leistungsbeschreibung gilt,
 - Art der Einrichtung,
 - fachliche Ausrichtung der Einrichtung,
 - der zu betreuende Personenkreis einschließlich der rechtlichen Grundlagen,
 - Struktur der Einrichtung, einschließlich Betreuungsformen,

- Leistungsbereiche (Erziehung, Schule, Ausbildung),
 - personelle Ausstattung,
 - individuelle bauliche Gegebenheiten,
 - individuelle Sonderleistungen.
- (3) Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote einschließlich der betriebsnotwendigen Anlagen sind als Grundlage für die Entgeltvereinbarung gemeinsam festzulegen (Leistungsvereinbarung). Für jedes Leistungsangebot ist eine Leistungsvereinbarung abzuschließen.
- (4) Gleichzeitig sind Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) festzulegen.
- (5) Nähere Ausführungen dazu enthält die Anlage 1.

§ 4

- (1) Für jede Leistungsvereinbarung wird eine Entgeltvereinbarung für einen zukünftigen Wirtschaftszeitraum geschlossen.
- (2) Die zu vereinbarenden Entgelte für die zu erbringenden Leistungen sollen sich - soweit wie möglich - aus pauschalen einrichtungsbezogenen Beträgen zusammensetzen. Die Vereinbarungen müssen von den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit getragen werden.
- (3) Das Entgelt gliedert sich grundsätzlich in ein
- einrichtungsindividuelles Entgelt für Grundleistungen,
 - Entgelt für individuelle Sonderleistungen,
 - Entgelt für Investitionsfolgekosten.
- (4) Entgelte können auch getrennt für die jeweiligen Leistungsbereiche (Erziehung, Schule, Ausbildung) einer Einrichtung nach Abs. 3 vereinbart werden. Die Regelungen zur Entgeltvereinbarung sind dann auf die einzelnen Leistungsbereiche entsprechend anzuwenden.

§ 5

- (1) Das Entgelt für einrichtungsindividuelle Grundleistungen besteht aus einer Erziehungspauschale, welche
- die gesamten Personal- und Sachkosten einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung, soweit diese nicht bei den individuellen Sonderleistungen oder den Investitionsfolgekosten enthalten sind,
 - die Kosten für die besonderen Leistungsbereiche, soweit diese nicht in den Entgelten für individuelle Sonderleistungen und Investitionsfolgekosten erfasst sind oder getrennt vereinbart werden,
- umfasst, und den Sonderaufwendungen im Einzelfall.
- (2) Nähere Ausführungen dazu enthält die Anlage 2.

§ 6

- (1) Das Entgelt für individuelle Sonderleistungen wird für Aufwendungen für besondere Erziehungsleistungen vereinbart, welche in der Regel nur für einen befristeten Zeitraum für eine bestimmte Person erbracht und z.B. nach Fachleistungsstunden berechnet werden.
- (2) Nähere Ausführungen dazu enthält die Anlage 3.

§ 7

Nähere Ausführungen zu den Investitionsfolgekosten ergeben sich aus Anlage 4.

§ 8

- (1) § 78 c Abs. 2 Sätze 3 und 4 KJHG sind zu beachten.
- (2) Die Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme i. S. des Abs. 1 ist bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, der die Vereinbarungen nach § 78 b abgeschlossen hat oder abschließt, unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag ist zeitnah zu treffen.

- (3) Entgelterhöhungen wegen Investitionsmaßnahmen, denen der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe zugestimmt hat, können ab dem kommenden Vereinbarungszeitraum wirksam werden.

§ 9

- (1) Die Entgelte werden nach Betreuungsmonaten bzw. nach den pro Monat vereinbarten individuellen Sonderleistungen berechnet. Bei Aufnahme oder Entlassung im Laufe des Monats werden die Entgelte anteilig berücksichtigt.
- (2) Der Monatsbetrag ist zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (3) Das vereinbarte Entgelt für die Erziehungspauschale, das Taschengeld und Investitionsfolgekosten wird für die Dauer von bis zu 2 Monaten weitergezahlt, wenn der junge Mensch vorübergehend von der Einrichtung abwesend und die Einrichtung zur Wiederaufnahme bereit ist. Dies gilt nicht, wenn von vornherein mit einer Abwesenheit von mehr als 2 Monaten zu rechnen ist.
- (4) Bei Beurlaubung/stationärer Krankenbehandlung ist der in der Erziehungspauschale enthaltene anteilige Beköstigungssatz von der Einrichtung für die Versorgung der Betreuten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht, wenn etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
- (6) Nähere Ausführungen dazu enthält die Anlage 5.

§ 10

- (1) Nach Ablauf des vereinbarten Wirtschaftszeitraumes gelten die vereinbarten oder festgesetzten Leistungen und Entgelte bis zur Vereinbarung oder Festsetzung neuer Leistungen und Entgelte weiter.
- (2) Anträge auf Vereinbarung oder Neuvereinbarung von Leistungen und Entgelten bewirken frühestens nach einem Zeitraum von 6 Wochen ab Antragsingang eine Neuvereinbarung von Leistungen und Entgelten.
Die 6-Wochen-Frist beginnt zu laufen, sobald das Leistungsangebot entsprechend der Anlage 1 A und das dazugehörige Entgeltblatt beim zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe eingegangen sind. Soweit sich das Leistungsangebot nicht verändert, genügt insoweit der Hinweis auf früher vorgelegte Unterlagen.

- (3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder der Festsetzung der Entgelte zu Grunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den lfd. Wirtschaftszeitraum neu zu verhandeln.
- (4) Für den Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist an den örtlichen Träger der Jugendhilfe, der die Vereinbarung abschließt, von der Einrichtung ein Entgelt zu entrichten, welches sich aus einem Grundbetrag und einem Betrag pro Platz zusammensetzt.
Regelungen zur Höhe des Entgeltes enthält die Anlage 5.
Das Entgelt für den Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung wird zusätzlich zu den Leistungsentgelten pro Platz umgelegt.

§ 11

Kommt es innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung zu keinem Einvernehmen über die Leistungs-, Entgelt- oder Qualitätsentwicklungsvereinbarung, so kann der Spitzenverband, dem der Einrichtungsträger angehört, zur Schlichtung eingeschaltet werden. Führt auch das innerhalb eines Monats zu keinem Einvernehmen, entscheidet auf Antrag einer Partei unverzüglich die Schiedsstelle über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt wurde (§ 78 g Abs. 2 und 3 KJHG).

§ 12

- (1) Die Angaben zu den abgeschlossenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie die analog dem Rahmenvertrag ermittelten Leistungen und Entgelte der Einrichtungen der örtlichen Jugendhilfeträger werden von den Vereinbarenden bzw. dem örtlichen Träger der Jugendhilfe als Einrichtungsträger dem Niedersächsischen Landesjugendamt unter Verwendung der Datenblätter nach Anlage 6 unmittelbar nach Abschluss der Vereinbarungen, spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt. Das Niedersächsische Landesjugendamt erstellt daraus bis zum 30.09. eine Übersicht und schreibt diese jährlich einmal fort (Info-Katalog).
- (2) Der Info-Katalog soll Fachkreisen als Entscheidungshilfe bei der Auswahl der Einrichtungen für das jeweils unterzubringende Kind zur Verfügung stehen.

§ 13

- (1) Die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe stellt gleichermaßen Anforderungen an die Einrichtungsträger wie auch an die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist für die Auftragserteilung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens und dessen Fortschreibung verantwortlich.

Der Einrichtungsträger ist für die Durchführung und Ausgestaltung des Auftrages im Rahmen der Leistungsvereinbarung verantwortlich.

- (2) Die Bewertung der Qualität der Leistung im Einzelfall ist ein wechselseitiger Prozess zwischen dem belegenden örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger.
- (3) Eine darüber hinausgehende Prüfung bezüglich der nach der Leistungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen kann vom vereinbarenden örtlichen Träger der Jugendhilfe vorgenommen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einrichtung die Anforderungen zur Erbringung ihrer Leistung in der vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt.

Die Einrichtung kann den Spitzenverband beteiligen, dem der Träger der Einrichtung angehört.

- (4) Die Ergebnisse der Prüfung fließen - soweit erforderlich - in die nächste Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ein.
- (5) Nähere Ausführungen zu Ziffer 1 und 2 enthält die Anlage 1 C und zu Ziffer 3 und 4 die Anlage 7.

§ 14

- (1) Die Rahmenvertragsparteien bilden ab 01.10.2001 einen Beirat, dessen Aufgabe es ist, Vorschläge für Ergänzungen, Änderungen und Weiterentwicklungen des Rahmenvertrages zu erarbeiten. Darüber hinaus gibt er bei Bedarf einvernehmlich Empfehlungen zur Auslegung des Rahmenvertrages und seiner Anlagen.

(2) Dem Beirat gehören an

- 4 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder, die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände benannt werden,
- 4 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder, die von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege benannt werden,
- 2 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder, die vom VPK-Landesverband Niedersachsen im Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. benannt werden,
- 1 Mitglied und stellvertretendes Mitglied, das vom Landesjugendamt benannt wird,
- 1 Mitglied und stellvertretendes Mitglied, das von der obersten Landesjugendbehörde benannt wird.

(3) Die Koordination der Beiratsarbeit erfolgt nach Absprache der Rahmenvertragsparteien.

§ 15

(1) Der Rahmenvertrag tritt einschließlich der Anlagen am 01.01.1999 in Kraft.

(2) Der Rahmenvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2000 gekündigt werden.

(3) Einvernehmlich vereinbarte Änderungen des Rahmenvertrages und seiner Anlagen treten zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft, ohne dass es vorher einer Kündigung bedarf.

Für den Niedersächsischen Städtetag:

Hannover, den _____

Für den Niedersächsischen Landkreistag:

Hannover, den _____

Für den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund:

Hannover, den _____

Für die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege:

Hannover, den 16.11.1998 siehe Seite 12

Für den VPK - Landesverband Niedersachsen im Bundesverband privater Träger der
freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.:

Kirchlinteln, den _____

- Arbeiterwohlfahrt Niedersachsen -
- Landesarbeitsgemeinschaft

Hannover, den

- Caritasverbände, vertreten durch den
Landescaritasverband für Oldenburg e. V.

Vechta, den..... ..

- Der Paritätische Niedersachsen
- Landesverband Niedersachsen e. V.

Hannover, den

- Deutsches Rotes Kreuz
- Landesverband Niedersachsen e. V.

Hannover, den

- Diakonische Werke, vertreten durch
das Diakonische Werk der Ev.-luth.
Kirche in Oldenburg e. V.

Hannover, den

Anlagen zum Rahmenvertrag nach § 78 f KJHG

I. Anlage 1

zum Rahmenvertrag nach § 78 f KJHG

A. Raster für ein Leistungsangebot

Das Raster ist nicht abschließend. Es wird jedoch erwartet, dass zu den aufgeführten Einzelpunkten jeweils eine Aussage der Einrichtung erfolgt.

I. Gesamteinrichtung

1. Art der Einrichtung

Kurzbeschreibung der Einrichtung als Ganzes mit dem Ziel der Akzentuierung; „Grobraster“ mit wesentlichen Erkennungsmerkmalen (Beispiele: stationäre oder teilstationäre Einrichtung; nur Jungen oder Mädchen oder beide Geschlechter; betreute Altersstufen; Platzzahl, Gruppenstruktur, Einzugsbereich, soweit von Bedeutung usw.).

2. Grundsätzliches Selbstverständnis

zum Beispiel:

- pädagogisches Leitbild (z. B. Waldorfpädagogik)
- pädagogische Zielsetzung (z. B. Reintegration in die Familie; Erlangen von Eigenständigkeit; Verselbständigung, angemessenes Konfliktlösungsverhalten, emotionale Stabilisierung und Identitätsfindung)

II. Teil der Einrichtung, für den dieses Leistungsangebot Basis für die Ermittlung des Entgeltes ist

1. Personenkreis

- Alter
- Geschlecht
- Aufnahmekriterien/Ausschlusskriterien
- Zielgruppe, ggf. differenziert dargestellt
- Rechtsgrundlage nach KJHG

2. Fachliche Ausrichtung des Einrichtungsteiles

zum Beispiel:

- Differenzierung des pädagogischen Leitbildes
- Differenzierung der pädagogischen Zielsetzung

3. Methodische Grundlagen

zum Beispiel:

- heilpädagogische Ausrichtung
- Lebensweltorientierung
- systemische Ansätze

4. Struktur der Leistungsbereiche Erziehung, Schule, Ausbildung

4.1 Leistungsbereich Erziehung

4.1.1 Grundleistungen (§ 5 Rahmenvertrag)

4.1.1.1 Räumliche Gegebenheiten, Bewirtschaftung

- Standort, ggf. Außenwohngruppen
- Raumangebot (konkretes Raumangebot, Außengelände, Größe)
- Platzzahl, Gruppengröße
- Art der Versorgung

4.1.1.2 Personal

- Vorgesehene Personalbesetzung und notwendige Qualifikation unter Einbeziehung von Betreuungsart und Intensität (z. B. mit Dauerdienst, Schichtdienst, Mehrtagesdienst, Rufbereitschaft, Nachtbereitschaft, familienähnliche Betreuung)
 - pädagogisch/therapeutisches Personal
 - Wirtschaftsbereich
 - Leitung und Verwaltung
- Fortbildung und Supervision

4.1.1.3 Inhalte der gruppenübergreifenden, gruppenergänzenden und sonstigen Leistungen

- Beratung der pädagogischen Mitarbeiter
- Leitung und Verwaltung
- Beteiligung an Hilfeplangesprächen
- Familien- und Elternarbeit
- Krisenintervention
- Einbindung externer Fachdienste
- Schulische Betreuung
- Gesundheitliche Betreuung
- Diagnostik, sofern nicht individuelle Sonderleistung (4.1.2)
- Therapeutische Leistungen, sofern nicht individuelle Sonderleistung (4.1.2)
- Sonstiges

4.1.1.4 Sonderaufwendungen im Einzelfall (§ 5 Abs. 1, letzter Halbsatz Rahmenvertrag)

- in der Erziehungspauschale enthalten/nicht enthalten

4.1.2 Individuelle Sonderleistungen (§ 6 Rahmenvertrag)

- Diagnostik, sofern nicht Grundleistung (4.1.1.3)
- Therapeutische Zusatzleistungen, sofern nicht Grundleistung (4.1.1.3)
- Spezielle Elternarbeit
- Erlebnispädagogik
- Sonstiges

4.2 Leistungsbereich Schule (Ersatzschulen nach §§ 141 ff. NSchG)

Jugendhilfespezifische Leistungen heiminterner Schulen

Anmerkung: Die Frage der Refinanzierung der restlichen Personal- und der Sachkosten der Ersatzschule für alle Schüler ist nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung.

4.2.1 Räumliche Gegebenheiten

zum Beispiel:

- Standort
- Platzzahl bzw. Klassengröße

4.2.2 Personal

zum Beispiel:

- Anzahl der Stellen, die nicht über die Kostenstelle Schule finanziert werden
- Qualifikation
- Fortbildung, Supervision

4.2.3 Leistungen

zum Beispiel:

- Vernetzung mit der stationären und/oder teilstationären Einrichtung, Betreuungsumfang
- Besonderes Beratungsangebot

4.3. **Leistungsbereich Ausbildung**

Diese Leistungsbeschreibung ist einrichtungsindividuell zu erstellen.

5. **Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)**

Instrumentarium/Dokumentation

Die Instrumentarien sind/können sehr unterschiedlich sein. Die Einrichtung soll angeben, welche Form der Qualitätsentwicklung sie anwendet. Diese soll möglichst transparent und nachvollziehbar dargestellt und dokumentiert werden. (Einzelheiten regelt § 13 i.V.m. Anlage 7.)

B. Bestandteile einer Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung soll - aufbauend auf dem jeweiligen Leistungsangebot - folgende Punkte umfassen:

- a) Benennung der Vertragsparteien (örtlicher Träger der Jugendhilfe, Einrichtungsträger) unter Angabe des Ortes, des Rechtsstatus, der Vertretungs- bzw. Geschäftsführungsbefugnisse; Benennung des Hauptbelegers, der nach § 2 Abs. 1 gehört worden ist.
- b) Benennung der Vereinbarungsgrundlagen - §§ 78 a ff. KJHG, Rahmenvertrag, erfasste Hilfearten des KJHG.
- c) Benennung von Inhalt, Umfang und Qualität der vereinbarten Leistungen einschließlich der Festlegung der betriebsnotwendigen Anlagen.^{*)}
- d) Benennung der Sonderaufwendungen im Einzelfall, die bedarfsentsprechend erbracht und nicht in den durch die Erziehungspauschale abgedeckten Leistungen enthalten sind.
- e) Regelungen über die Qualitätsentwicklung.
- f) Ggf. sind Regelungen über die Zahlungsabwicklung zu treffen.
- g) Festlegung des zukünftigen Vereinbarungszeitraumes.

Die unter dem Abschnitt IV/3 dargestellte Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung kann als Beispiel herangezogen werden.

Achtung: Das dazu gemeinsam ausgefüllte Datenblatt zum Infokatalog (vgl. Anlage 6) ist unmittelbar nach Abschluss der Vereinbarungen spätestens zum Abgabestichtag an das Niedersächsische Landesjugendamt zu versenden (§ 12 Rahmenvertrag).

^{*)} Eine pauschale Aussage darüber, welche Anlagen konkret betriebsnotwendig sind, lässt sich nicht treffen, sondern hängt im Einzelfall davon ab, welche Leistung der Jugendhilfe die Einrichtung nach ihrer Leistungsbeschreibung vorhält. Dabei ist zu sehen, dass zwischen dem pädagogischen Konzept der Einrichtung und der Vorhaltung entsprechender betriebsnotwendiger Anlagen ein direkter Zusammenhang besteht.

C. Grundlagen der Qualitätsentwicklung

Die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe stellt Anforderungen sowohl an die Einrichtungsträger als auch an die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Der Gesetzgeber hat im KJHG mit dem Begriff „Qualitätsentwicklung“ bewusst einen anderen als den sonst im Sozialrecht eingeführten Begriff der Qualitätssicherung gewählt. Der Begriff Qualitätsentwicklung bringt zum Ausdruck, dass die Sicherung von Qualität ein ständiger Prozess der (Weiter-) Entwicklung ist.

Qualität in den Handlungsfeldern der Erziehungshilfe entsteht aus einem komplexen Bedingungsgefüge, in dem verschiedene Faktoren in einer Wechselwirkung stehen und bei denen auch schwer fassbare, subjektive Faktoren eine wichtige Bedeutung haben.

Die Maßnahmen zur Entwicklung und Gewährleistung von Qualität sollen - auch im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten - möglichst einfach in den pädagogischen Alltag zu integrieren sein. Sie sind jeweils in geeigneter Form zu dokumentieren.

Für die Qualitätsentwicklung ist besonders wichtig, dass sie von allen am Prozess Beteiligten verinnerlicht und getragen wird.

Die vorliegende Darstellung hat das Anliegen, den Prozess der Qualitätsentwicklung innovativ zu beeinflussen. Die an der Qualitätsentwicklung beteiligten Personen sollen herausgefordert und ermutigt werden, auch neue Wege zu gehen, bisherige trägerinterne und amtsinterne Handlungsvollzüge kritisch zu hinterfragen und sie gegebenenfalls im Sinne der Qualitätsentwicklung neu zu bestimmen.

Die Ausführungen zur Qualitätsentwicklung erfolgen unter folgender Systematik:

- Eingangsqualität**
- Strukturqualität**
- Prozessqualität**
- Ergebnisqualität**

In der nachfolgenden Darstellung werden die Bereiche Eingangs-, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität anhand von Kriterien konkretisiert.

EINGANGSQUALITÄT

Die „Eingangsqualität“ bedeutet eine Erweiterung der bekannten Dreiteilung „Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität“. Sie beinhaltet die Transparenz über fachliche Haltungen und Einstellungen sowie Verfahrensverbindlichkeit für den beginnenden Prozess der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträgern und örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Die Erweiterung ergibt sich aus der Erkenntnis, dass eine Maßnahme der Erziehungshilfe dann am besten und effektivsten umgesetzt werden kann, wenn der Auftraggeber dem Leistungserbringer möglichst klare und eindeutige Ziele und Vorstellungen benennt. Dazu gehört vom

örtlichen Träger der Jugendhilfe

ein strukturiertes, geregeltes Hilfeplanverfahren und eine sich daraus ergebende präzise Auftragslage, und vom

Einrichtungsträger

ein präzises und verbindliches Leistungsangebot.

Örtlicher Träger der Jugendhilfe:

- Leitbild
- Grundsätzliches Selbstverständnis
- Übergeordnete Ziele und Planungsvorhaben

Hierzu gehört u.a.:

- geregeltes und strukturiertes Hilfeplanverfahren
- fachlich fundierte Bedarfsanalyse
- Beteiligung der AdressatInnen
- Orientierung an Stärken und Ressourcen
- grundsätzliche Bereitschaft zu qualitäts- und zielorientiertem Arbeiten unter Angabe von „Praxiszielen“

- Bereitschaft zur Evaluation der Ziele
- Verantwortungsvolle Beteiligung der Fachkräfte an der Planung und Erarbeitung von Zielen

Einrichtungsträger:

- Leitbild
- Grundsätzliches Selbstverständnis
- Übergeordnete Ziele

Dazu gehört u.a.:

- geregelte und strukturierte Betreuungsplanung
- grundsätzliche Bereitschaft zu qualitäts- und zielorientiertem Arbeiten unter Angabe konkreter "Praxisziele"
- Bereitschaft zur Evaluation der Ziele
- Verantwortungsvolle Beteiligung der Fachkräfte an der Planung und Erarbeitung von Zielen
- Bereitschaft zur transparenten Darstellung von Ergebnissen
- Benennung der Leistungen der Einrichtung einschließlich der Grenzen

STRUKTURQUALITÄT

Die Strukturqualität beschreibt die Voraussetzungen und Vorhalteleistungen, insbesondere im Bereich von Organisation, Personal- und Sachausstattung. Diese Merkmale sind in der Regel in der Leistungsbeschreibung dargestellt.

Örtlicher Träger der Jugendhilfe:

- Beschreibung der Organisationsstruktur im Bereich der erzieherischen Hilfen
- Aussagen zur Qualitätsentwicklung im Bereich der erzieherischen Hilfen
- Benennung der Ansprechpartner mit ihren jeweiligen Funktionen und Verantwortlichkeiten
- Aussagen zur Qualifizierung des Personals

Einrichtungsträger:

Aussagen der Leistungsbeschreibung wie z.B.:

- Beschreibung der Organisationsstruktur
- Definition des Leistungsangebotes
- Benennung der Zielgruppe
- Personelle Ausstattung
 - Anzahl, Qualifikation
 - Leitungs- und Beratungsstruktur
 - Fortbildung, Supervision
- Sächliche Ausstattung
 - Räumlichkeiten
 - Versorgungsgrad
 - Mobilität
 - Sonstiges
- Überprüfung und Fortschreibung der Leistungsstrukturen
- Verfahren zur Qualitätsentwicklung (u. a. Zielüberprüfung, Steuerung, Dokumentation)

PROZESSQUALITÄT

Bei der Prozessqualität geht es überwiegend um Prozesse der Kommunikation, Interaktion und Kooperation zwischen Adressaten, Fachkräften und Trägern untereinander. Da Prozessabläufe sehr komplex sind, empfiehlt es sich, Verfahrensweisen anzugeben, deren Einhaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit die Umsetzung vereinbarter Ziele gewährleistet. Es besteht die Notwendigkeit, das Einhalten von Verfahrensschritten zu dokumentieren und zu überprüfen.

Örtlicher Träger der Jugendhilfe:

- Sicherstellung angemessener Adressatenbeteiligung
- Verbindliche Anwendung eines geregelten und strukturierten Hilfeplanverfahrens
- Fachlich fundierte Fortschreibung der Bedarfsanalyse des Falles
 - Zielorientierte Reflexion und Benennung konkreter „Praxisziele“ (insbesondere der Aushandlungsprozesse im Hilfeplanverfahren)
- Transparenz der Entscheidungsprozesse und verpflichtende Dokumentation
- Kommunikation mit der Einrichtung bei wichtigen Prozessen und Ereignissen

Einrichtungsträger:

- Sicherstellung angemessener Adressatenbeteiligung
- Verbindliche Betreuungsplanung und kontinuierliche Fallbesprechungen
- Zielorientierte Reflexion und Benennung von konkreten „Praxiszielen“
- Transparenz pädagogischer Regelsysteme
- Transparente Gestaltung der Zusammenarbeit mit Partnern
- Kommunikation mit dem Jugendamt bei wichtigen Prozessen und Ereignissen

ERGEBNISQUALITÄT

Bei der Ergebnisqualität geht es um Evaluation, also um Beurteilen, Bewerten und Messen. Im Mittelpunkt steht die Überprüfung der Zielerreichung. Es ist dafür notwendig, geeignete Methoden zu nutzen und weiter zu entwickeln, die den Problemen der Messbarkeit im sozialen Bereich Rechnung tragen.

Örtlicher Träger der Jugendhilfe:

- Einsatz von Methoden der Selbstevaluation
- Einsatz von Methoden der Fremdevaluation (z. B. Adressatenbefragung)
- Dokumentation des abschließenden Hilfeplangesprächs unter Beteiligung des freien Trägers sowie Festlegung des weiteren Vorgehens

Einrichtungsträger:

- Überprüfung der Zielerreichung auf Grund des Hilfeplanes und der davon abgeleiteten Betreuungspläne, z. B. durch
 - übersichtlich strukturierte Protokolle
 - Auswertung von (Selbst-)Evaluation
- Abschließende Beschreibung und Bewertung des pädagogischen Prozesses, mit Prognosen für die weitere Entwicklung sowie ggf. Vorschläge zu Anschlussmaßnahmen

Erläuterung zu zentralen Begriffen

Indikatoren/Schlüsselprozesse

In diesem Qualitätskonzept wird empfohlen, Indikatoren und Schlüsselprozesse zu benennen.

Indikatoren sind Hilfsgrößen, die auf einen bestimmten Sachverhalt hinweisen, ihn aber nicht direkt messen. Für sie gilt folgendes: Sie

- müssen auf ein Ziel gerichtet sein
- müssen begründet sein
- müssen gemeinsam erarbeitet sein
- können subjektiv sein, müssen aber benannt werden können
- sollen einfach, gut feststellbar und dennoch aussagekräftig sein

Im Bereich der Prozessqualität sind besonders „Schlüsselprozesse“ wichtige Indikatoren. Diese können auf verschiedenen Ebenen beschrieben werden. Sie können allgemeiner oder konkreter sein.

Einige **Beispiele** für Schlüsselprozesse

Allgemeine Ebene

- Gestaltung des Hilfeplanverfahrens
- Tagesstrukturierung
- Gestaltung von Elterngesprächen
- etc.

Konkrete Ebene

- Begrüßung/Ansprache im Hilfeplangespräch
- Der erste/letzte Tag in der Einrichtung
- Wörtliches Festhalten des Adressatenwillens
- etc.

Dialog/Kritischer Diskurs

Neben der Anwendung von Methoden und Verfahrensweisen ist es in regelmäßigen Abständen notwendig, Inhalte direkt in gemeinsamen Auswertungsgesprächen, Qualitätszirkeln oder Arbeitskreisen zu besprechen. Der hier stattfindende **Dialog** auf allen Ebenen bis hin zum **kritischen Diskurs** ist wichtiger Bestandteil einer wirksamen Qualitätsentwicklung.

Steuerung

Die Qualitätsentwicklung von Einrichtungsträgern und örtlichen Trägern der Jugendhilfe ist erst dann gewährleistet, wenn die Bereiche Eingangs-, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität durch ein Verfahren der **Steuerung** verbunden sind. Auswertungen und

Evaluationen von Zielen sind dabei Teile eines Feedback-Systems, über das neue Zielformulierungen und Prozessabläufe gesteuert werden.

Checkliste zur Qualitätsentwicklung bei einem Einrichtungsträger

Merkmal	Erläuterung	
1. Allgemeines Leitbild	Grundwerte und Selbstverständnis des Trägers sind schriftlich formuliert.	
2. Leitziele	Übergeordnete Leitlinien, die die Grundausrichtung der Maßnahmen bestimmen, sind vorhanden.	
3. Praxisziele	Konkrete Handlungsziele für die Praxis sind operationalisiert.	
4. Zielorientiertes Handeln	Zielorientierte Prozesse sind als methodisches Verfahren Teil der Praxis.	
5. Adressatenbeteiligung	Die Beteiligung der Adressaten an den für sie wichtigen Ereignissen ist ausgewiesen.	
6. (Selbst-) Evaluation	Entsprechende Evaluationsverfahren kommen zur Anwendung.	
7. Organisierte Reflexion	Kollegiale Beratung, Teambesprechungen, Praxisberatung, Supervision finden in einer bestimmten Regelmäßigkeit	
8. Qualifizierung / Fortbildung	Maßnahmen der Qualifizierung sind für die Fachkräfte gegeben.	
9. Dokumentation	Dokumentationen der Arbeit werden übersichtlich, systematisch und zeitnah geführt.	
10. Kommunikation mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe	Eine ausreichende Kommunikation bei wichtigen Ereignissen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ist gegeben.	
11. Qualitätskonzept	Grundlagen und Verfahren der Qualitätsentwicklung sind in einem Konzept zusammengefasst. Ein Teil ist als Leitfaden ausgewiesen.	

Checkliste zur Qualitätsentwicklung bei einem örtlichen Träger der Jugendhilfe

Merkmal	Erläuterung	
1. Allgemeines Leitbild	Grundwerte und Selbstverständnis des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sind schriftlich formuliert.	
2. Planungsvorhaben und übergeordnete Ziele	Zielvorstellungen und Planungsvorhaben sind übersichtlich dargestellt und abrufbar.	
3. Zielorientiertes Handeln	Zielorientierte Prozesse sind als methodisches Verfahren Teil der Praxis.	
4. Hilfeplanverfahren	Ein differenziertes Hilfeplanverfahren ist verbindlich festgelegt.	
5. Adressatenbeteiligung	Die Beteiligung der Adressaten an den für sie wichtigen Ereignissen, besonders im Hilfeplanverfahren, ist methodisch ausgewiesen und wird durchgeführt.	
6. Organisation	Organisationsstrukturen, Zuständigkeiten, Ansprechpartner und Funktionen sind übersichtlich dargestellt	
7. Entscheidungsprozesse	Entscheidungsprozesse sind nachvollziehbar und transparent dokumentiert.	
8. Kommunikation mit den Einrichtungen	Eine ausreichende Kommunikation bei wichtigen Ereignissen mit der Einrichtung ist gegeben.	
9. Qualifizierung / Fortbildung	Maßnahmen der Qualifizierung sind für die Fachkräfte gegeben.	
10. Dokumentation	Dokumentationen der Arbeit werden übersichtlich, systematisch und zeitnah geführt.	
11. Qualitätskonzept	Grundlagen und Verfahren der Qualitätsentwicklung sind in einem Konzept zusammengefasst. Ein Teil ist als Leitfaden ausgewiesen.	

II. Anlagen 2 und 4 zum Rahmenvertrag nach § 78 f KJHG

A. Entgelt für einrichtungsindividuelle Grundleistungen nach § 5 Abs. 1 des Rahmenvertrages - Anlage 2 - sowie Investitionsfolgekosten nach § 7 des Rahmenvertrages - Anlage 4 -

1. Grundlage der zu vereinbarenden Entgelte für die einrichtungsindividuellen Grundleistungen ist die Leistungsvereinbarung nach § 3. Es fließen die in dem jeweiligen Leistungsangebot dargestellten Leistungen ein.
2. Die **Erziehungspauschale** enthält folgende Kostenartengruppen:
 - ◆ Personalkosten
 - ◆ Sachkosten einschließlich Kosten für Unterkunft und Verpflegung
 - ◆ Kosten für besondere Leistungsbereiche (soweit diese nicht in den Entgelten für individuelle Sonderleistungen erfasst sind oder getrennt vereinbart werden)
 - ◆ vereinbarte Pauschalen für Sonderaufwendungen [im Einzelfall]

– nähere Erläuterungen dazu im Teil B/1 dieser Anlage
3. Die Investitionsfolgekosten sind getrennt auszuweisen.

– nähere Erläuterungen dazu in Teil B/2 dieser Anlage
4. Wenn ein Einrichtungsträger in mehreren Arbeitsfeldern tätig ist, sind übergreifende Leistungen verursachungsgerecht den Personal-, Sach- und Investitionsfolgekosten zuzuordnen. Die Erlöse werden entsprechend zugeordnet und in Abzug gebracht.
5. Für jeden Bereich einer Einrichtung, der in einer separaten Leistungsbeschreibung dargestellt wird, ist vom Einrichtungsträger ein Entgeltblatt zu erstellen. Das Entgeltblatt ist Bestandteil der Entgeltvereinbarung. Das Muster eines Entgeltblattes ist unter IV/2 beigelegt.
6. Um aus den kalkulierten Kosten (Erziehungspauschale + Investitionsfolgekosten) das tatsächliche monatliche Betreuungsentgelt zu ermitteln, wird unter Ausschluss des Beköstigungssatzes und der monatlichen Pauschale für Sonderaufwendungen durch den Einrichtungsträger als weiterer Berechnungsfaktor die auf

sein jeweiliges konkretes Leistungsangebot bezogene Auslastungsquote angewendet. Die Auslastungsquote ist Gegenstand der Entgeltvereinbarung. Gemeinsam wird angestrebt, dass diese bei Einrichtungsbereichen mit mehr als 10 Plätzen, die Leistungen nach § 34 KJHG erbringen, nicht unter 95 % liegt. Bei der Auslastungsquote sind die Größe des vereinbarten Leistungsbereiches, fachliche Ausrichtungen und andere Zusammenhänge angemessen zu berücksichtigen.

7. Für die Vereinbarung von Entgelten ab 1.1.1999 ist der Rahmenvertrag nach § 78 f KJHG die Basis. Grundlage dazu sind die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (I/B) und das unter 5. angeführte Entgeltblatt je Leistungsbereich. Die Grundlagen der zu vereinbarenden Entgelte werden nachvollziehbar dargestellt und bei Bedarf erläutert. Der örtliche Träger der Jugendhilfe stellt gemeinsam mit dem Einrichtungsträger die Plausibilität der auf Basis der Leistungsvereinbarung ermittelten Kostensätze fest.

Zwar handelt es sich bei den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen um jeweils rechtlich selbstständige Vereinbarungen, praktisch werden in der Regel aber gleichzeitig alle drei abgeschlossen werden. Die unter dem Abschnitt IV/3 dargestellte Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung kann als Beispiel herangezogen werden.

8. Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung wird den beteiligten örtlichen Trägern der Jugendhilfe mitgeteilt. Dem NLJA werden unter Verwendung der Datenblätter nach Anlage 6 (Info-Katalog) die erforderlichen Angaben übersandt (vgl. § 12).
9. Die Vertragsparteien vor Ort können pauschale Fortschreibungen der Entgelte oder einzelner Entgeltbestandteile vereinbaren, soweit sich keine Veränderungen in den Leistungsbeschreibungen ergeben.
10. Für Einrichtungen oder Einrichtungsteile, die ohne Vorerfahrungen neu eingerichtet werden, können zu einem schrittweisen Aufbau der Einrichtung auch verkürzte Wirtschaftszeiträume vereinbart werden.

B. Erläuterung der Kostenarten zu Anlage 2 - Entgelt für einrichtungsindividuelle Grundleistungen - sowie der Anlage 4 - Investitionsfolgekosten -

1. Erziehungspauschale

1.1 Personalkosten

Die Plausibilität der Personalkosten, die im Entgeltblatt in einer Summe enthalten sind, wird anhand folgender Kriterien im Rahmen der Verhandlungen zur Entgeltvereinbarung von der Einrichtung dargestellt:

Für die in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Stellen (Anzahl/Qualität) für
pädagogisches/therapeutisches Personal,
Wirtschaftsbereich,
Leitung und Verwaltung

werden unter Berücksichtigung der in der Einrichtung anzuwendenden tarifrechtlichen Vorschriften bzw. arbeitsvertraglichen Regelungen - für jeden Bereich getrennt - die voraussichtlichen Kosten nach Durchschnittssätzen ermittelt. Personalkosten für Fortbildung und Supervision sind gesondert zu erfassen und zu erläutern.

Die Plausibilität ist insgesamt gegeben, wenn die Personalkosten inklusive sonstiger Personalkosten¹ die Durchschnittssätze der Personalkostentabelle der KGSt (in der jeweils aktuellen Fassung) nicht überschreiten. Überschreitet der Kalkulationswert für einen der oben genannten Bereiche den entsprechenden KGSt-Wert, soll der Einrichtungsträger die Gründe erläutern.

Soweit tariflich oder vertraglich festgelegte Heimzulagen, Wechselschichtzulagen, Zeitzuschläge und Vergütungen für Bereitschaftsdienste zu gewähren sind, werden die jeweiligen Durchschnittssätze der KGSt-Tabelle zur Plausibilitätsprüfung pauschal um die vereinbarten Beträge des Vorjahres erhöht.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe stellt dem Einrichtungsträger bei Bedarf einen Auszug aus dem gültigen KGSt-Bericht (KGSt-Tabelle) mit den Durchschnittswerten zur Verfügung.

¹ Sonstige Personalkosten sind insbesondere:

Berufsgenossenschaftsbeiträge, Beiträge für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin, Beihilfen, Unterstützungen, Umzugsvergütungen, Trennungentschädigungen, Kosten für Gemeinschaftsveranstaltungen, Kosten für Jubiläen, Honorar für Vertragsarzt, sofern diese auf gesetzlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften beruhen.

1.2 Sachkosten

Hierzu zählen:

a) Lebensmittel und Beköstigung

b) Sonstige Sachkosten z. B.:

Brennstoffe, Strom, Gas, Wasser, Abwasser

Kosten für Wirtschaftsbedarf

Kosten für Betreuungsaufwand

Kfz-Kosten inkl. Zins-, Abschreibungs- und Instandsetzungsaufwand

Kosten für Verwaltungsbedarf

Steuern, Abgaben, Versicherungen

Beide Werte (Summe a) und b)) werden im Info-Katalog ausgewiesen.

Die Plausibilität der Sachkosten wird insgesamt unterstellt, wenn sich gegenüber dem vorherigen Wirtschaftszeitraum keine Erhöhung ergibt. Die Vertragsparteien vor Ort können pauschale Fortschreibungen der Sachkosten oder von Teilen der Sachkosten vereinbaren, soweit sich keine Veränderungen auf Grund der Leistungsbeschreibungen ergeben.

1.3 Ausgestaltung der Entgeltregelungen für Leistungsbereiche Schule und Ausbildung gemäß § 4 Abs. 4 des Rahmenvertrages

1. Die Vertragsparteien können gemäß § 4 Abs. 4 Entgelte für die Leistungsbereiche Schule und Ausbildung getrennt von dem Leistungsbereich Erziehung regeln. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Erziehungspauschalen gemäß § 5 Abs. 1 erscheint einerseits eine Differenzierung sinnvoll, andererseits ist im Rahmen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsaufwand möglichst zu begrenzen.

Empfohlen wird deshalb:

a) Für den **Leistungsbereich Schule** sollte eine separate Entgeltermittlung unter Bezugnahme auf die Leistungsbeschreibung nur vorgenommen werden, wenn die besonderen jugendhilfespezifischen Angebote der Schule sich nur an einen Teil der Heimkinder, die diese Schule besuchen, wenden.

Ansonsten sind die dafür entstehenden Kosten im Rahmen der Erziehungspauschale unter Ziffer 1.3 des Entgeltblattes anzugeben.

Anmerkung: Die nicht gedeckten Schulkosten (Personalkosten, Sachkosten), welche sich im Einzelfall auf Grund der Regelungen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz ergeben, sind nicht Gegenstand des Rahmenvertrages nach § 78 f KJHG, da sie derzeit nicht prospektiv ermittelt werden können.

b) Bei beruflichen Bildungsmaßnahmen in der Einrichtung ist in der Regel eine separate Entgeltermittlung für den **Leistungsbereich Ausbildung** vorzunehmen. Eine Ausweisung im Rahmen der Erziehungspauschale sollte nicht vorgenommen werden. Im Hinblick auf evtl. längere Ausbildungsverhältnisse soll durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Kostenträger sichergestellt werden, dass Maßnahmen auch längerfristig refinanziert werden.

2. Die Entgeltermittlung erfolgt analog zur Berechnung des Leistungsbereiches Erziehung. Abzudecken sind die jugendhilfespezifischen Kosten des Bereiches Schule bzw. die unmittelbar mit dem Ausbildungsbetrieb zusammenhängenden Betriebskosten.

Eine Differenzierung der Entgeltermittlung nach Berufen erfolgt nicht.

Bei den Schulformen ist zwischen den Schulen für Erziehungshilfe und den berufsbildenden Schulen zu unterscheiden.

Nicht durch Leistungen Dritter abgedeckte tarifgerechte Ausbildungsvergütungen werden separat als Nebenkosten nach den geltenden Bestimmungen von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe übernommen.

1.4 Pauschale für Sonderaufwendungen im Einzelfall

1. Die Diskussion zur Erstellung der Anlagen hat seinerzeit ergeben, dass es zweckmäßig sein kann, Sonderaufwendungen im Einzelfall auch als Pauschalbetrag im Rahmen der Erziehungspauschale zu übernehmen, wenn diese Sonderaufwendungen in der Regel allen Kindern durchschnittlich in etwa in gleicher Höhe zur Verfügung zu stellen sind. Daneben sind Sonderaufwendungen im Einzelfall nicht als Bestandteil der Erziehungspauschale zu erfassen, soweit es sich ausschließlich um individuelle und an der jeweiligen Situation orientierte Aufwendungen handelt.

Soweit keine anderen Regelungen vor Ort vereinbart werden, ist wie nachstehend beschrieben zu verfahren:

2. Aufteilung der Sonderaufwendungen im Einzelfall nach § 5 Abs. 1 des Rahmenvertrages in einen Pauschalbetrag (Bestandteil der Erziehungspauschale) und im Einzelfall daneben abzurechnender Sonderaufwendungen:

◆ Im Pauschalbetrag sind enthalten:

- Sonderbewilligungen (z. B. Fahrrad)
- Beihilfen zur Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe
- Ferienzuschuss
- Klassenfahrten
- laufende Bekleidungsergänzung
- Lernmittel
- Weihnachtsbeihilfe
- Sonstiges

Für 1998 wurde auf Grund der dem NLJA vorliegenden Daten dafür ein Jahrespauschalbetrag von 2.430,- DM ermittelt. Eine Überprüfung und eventuelle Anpassung des Jahrespauschalbetrages wird in einem Turnus von 3 Jahren vorgenommen. Ab 01.01.2002 beträgt der Jahrespauschalbetrag 1.300,- €.

◆ Daneben sind folgende Sonderaufwendungen einzeln zu bewilligen und abzurechnen und damit nicht Bestandteil der Erziehungspauschale:

- Taschengeld
- Erstausrüstung Bekleidung
- Starthilfen und die daraus resultierenden Leistungen:
 - Erstausrüstung bei Aufnahme
 - Ersteinrichtung der Wohnung bei Betreuung in Einzelwohnung (Mobile Betreuung)
 - Verselbständigungshilfen vor Beendigung der Maßnahme (z. B. Maklercourtage, Einrichtungskosten, Mietsicherheit)
- Fahrtkosten für Familienheimfahrten
- Übernahme von Kosten in Kindertagesstätten

Leistungen nach § 40 KJHG (Krankenhilfe) werden durch diesen Rahmenvertrag nicht erfasst.

2. Investitionsfolgekosten

Hierzu zählen:

- Miete, Pacht und Leasinggebühren
- Instandsetzungen und Instandhaltungen
- Zinsen
- Abschreibungen

Die Ermittlung der anzusetzenden Kosten erfolgt nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Grundlage sind die steuerrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, soweit nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

Abgaben und Versicherungen in Zusammenhang mit Mietobjekten oder Anlagegütern werden aus Vereinfachungsgründen bei den Sachkosten der Erziehungspauschalen ausgewiesen.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Vereinbarung gemäß den Verfahrensregelungen, die in dieser Anlage beschrieben sind.

Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren Nutzung oder Mitbenutzung von Anlagen

Miete bzw. Pacht für angemietete Gebäude bzw. Gebäudeteile sowie Maklercourtage, Miete für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pacht und Erbbauzinsen für Grundstücke.

Bezüglich der Höhe sind grundsätzlich die ortsüblichen Preise zu beachten.

Als Anhaltspunkte für die Angemessenheit bei langfristiger Nutzung durch den Träger (mehr als 10 Jahre) ist eine Vergleichsberechnung der andernfalls entstehenden Investitionsfolgeaufwendungen (Zins- und Abschreibungsaufwand), beides bezogen auf die Gesamtnutzungsdauer, zu erstellen. Diese Vergleichsberechnung ist nicht durchzuführen für: Wohngruppen bzw. Außenwohngruppen, Wohnungen für Betreute, Tagesgruppen, stadtteilorientierte Projekte u. ä. Betreuungsformen.

Instandsetzungen und Instandhaltungen

Gebäudeinstandhaltung, Instandhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung, ggf. Personalkosten für Instandsetzungszwecke.

Maßnahmen zur Instandhaltung sollen die Substanzerhaltung und Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und anderer abschreibungsfähiger Anlagegüter erhalten, Maßnahmen der Instandsetzung stellen die Gebrauchsfähigkeit ganz oder teilweise wieder her. Eine Aktivierung kann in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Regelungen nur dann in Betracht kommen, wenn entweder Wesensartänderungen oder Substanzvermehrungen oder eine erhebliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus, d. h. eine Generalüberholung vorliegt.¹⁾

Zinsen

Zinsen für kurz- oder mittelfristige Darlehen in Zusammenhang mit der Beschaffung von Geschäfts- und Betriebsausstattung (außer Kfz- und Kontokorrentkredite). Zinsen für aufgenommene Fremdmittel, sofern sie für Tilgungsdarlehen (Annuitätendarlehen) mit einer vereinbarten Gesamtlaufzeit von längstens 30 Jahren entstehen. Die Höhe des Zinssatzes soll die marktüblichen Konditionen nicht überschreiten.

Zinsen für eingesetztes Eigenkapital werden in Höhe von 4. v. H. angesetzt.

Abschreibungen

Abschreibungen werden von den ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet und erfolgen nach der linearen Methode. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen (§ 78 c (2) letzter Satz KJHG).

Hierzu zählt auch der Erwerb von Gütern unterhalb der steuerlichen Aktivierungsgrenze. Diese werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Abschreibung für Gebäude und technische Bauanlagen erfolgt vom Wiederbeschaffungszeitwert.

¹⁾ Die Anpassung an den technischen Fortschritt ist keine erhebliche Verbesserung in diesem Sinne.

Für Gebäude, einschließlich der technischen Bauanlagen wird ein Abschreibungszeitraum von 50 Jahren zu Grunde gelegt, für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter gilt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter grundsätzlicher Beachtung¹⁾ steuerrechtlicher Bestimmungen.

Verrechnung von Erlösen

Die Erlöse werden bei den einzelnen Kostenarten berücksichtigt. Durch dieses Verfahren wird die Vergleichbarkeit der Kostenarten zwischen Einrichtungen verbessert.

Nicht abzusetzen sind außerordentliche Einnahmen, wie z.B. Spenden, Naturalkollekten, Mitgliedsbeiträge.

¹⁾ wegen erhöhtem Verschleiß, z. B. in Jugendwohnungen

III. Anlage 3

I. A. Grundlagen

- (1) Die jeweiligen Entgeltsätze werden, soweit die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen zum Angebot der Einrichtung gehören und bei Bedarf im Einzelfall in Anspruch genommen werden können, im Rahmen der Verhandlungen über die Leistungen und Entgelte mit vereinbart (siehe § 4 Abs. 3). Zuständig für den Abschluss dieser Vereinbarung ist der örtliche Träger der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 1.
- (2) Soweit individuelle Sonderleistungen nicht zum ständigen konzeptionell vorgesehenen Angebot der Einrichtung gehören, sondern im konkreten Einzelfall für einen speziellen Betreuten ein besonderes Hilfeangebot zu entwickeln ist, hat jeweils der **belegende örtliche Träger der Jugendhilfe** die Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Grundlage der Entgeltvereinbarung im Bereich der individuellen Sonderleistungen ist eine Leistungsbeschreibung, die für jede Sonderleistung getrennt jeweils
 - die Leistungen (unter Berücksichtigung der Abgrenzung nach Abs. 2 und 5),
 - die konkrete personelle Besetzung (quantitativ und qualitativ)¹⁾
 - die konkreten in der Grundleistung noch nicht enthaltenen Sach- und Investitionsfolgekosten,
 - die konkreten in der Grundleistung noch nicht enthaltenen Leitungs- und Verwaltungsleistungendarstellt.
- (4) Individuelle Sonderleistungen werden nach Stunden, Tagen oder als Pauschale für einen bestimmten Zeitraum abgerechnet. Zu berücksichtigen sind dabei die verur-

¹⁾ Darzulegen ist, ob

- Honorarkräfte eingesetzt werden (deren Qualifikation und organisatorische Einbindung ist zu erläutern),
- zusätzliche Kräfte eingesetzt werden,
- Mehrarbeit oder Überstunden durch vorhandenes Personal geleistet werden.

Werden personelle Kapazitäten aus dem Grundleistungsbereich eingesetzt, ist darzustellen, wie diese ersetzt werden.

sachungsgerecht zuzuordnenden Personal-, Sach- und Investitionsfolgekosten bzw. die entsprechenden Kosten für externe Fachkräfte.

- (5) Die individuelle Sonderleistung ist von den Grundleistungen insbesondere in Bereichen, in denen Überschneidungen möglich sind, sowohl qualitativ als auch quantitativ abzugrenzen.

Beispiele:

- Hausaufgabenhilfe \Rightarrow Nachhilfeunterricht \Rightarrow Begleitung des Schülers während des Unterrichtes

So werden Hausaufgabenhilfen und auch Nachhilfeunterricht bis zu einem bestimmten zeitlichen Rahmen in aller Regel noch Grundleistungen im Sinne von § 5 Rahmenvertrag sein, während die darüber hinausgehenden Leistungen quantitativ (zum Beispiel zu fixieren an der Zahl der Nachhilfestunden) und qualitativ sicherlich nur bei spezialisierten Einrichtungen zur Grundleistung zählen werden.

- (6) Werden sonstige Angebote Dritter, z. B. Beratung durch eine Drogenberatungsstelle, Sportunterricht, in Anspruch genommen - ohne dass eine darüber hinausgehende Leistung der Einrichtung vorliegt -, so sind dies keine individuellen Sonderleistungen. Die hiermit zusammenhängenden Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten, Personalaufwand, sind über die Grundleistung berücksichtigt.

II. B. Vereinbarung / Kalkulation der Entgelte

(1) Berechnung der Personalkosten

Die Kalkulation erfolgt in entsprechender Anwendung der Anlage 2, B. 1.1

(2) Berechnung der Sach- und Investitionsfolgekosten

Die Kalkulation erfolgt in entsprechender Anwendung der Anlagen 2 und 4 des Rahmenvertrages.

(3) Berechnung von Entgelten auf Stundenbasis

Werden individuelle Sonderleistungen für sozialpädagogische Leistungen auf der Basis von Fachleistungsstunden finanziert, soll im Regelfall das nachfolgend übernommene Berechnungsmodell des AFET¹⁾ angewendet werden.

(4) Berechnung der persönlichen Jahresbetreuungszeit einer pädagogischen Fachkraft

(4.1) Brutto-Jahresarbeitszeit

Sie ergibt sich nach Abzug der Samstage sowie der Sonn- und Feiertage von der Gesamtzahl 365. Die Anzahl der Feiertage variiert je nach Bundesland. Bundesweit ist von durchschnittlich 10 abzugsfähigen Feiertagen auszugehen.

(4.2) Netto-Jahresarbeitszeit

Die Netto-Jahresarbeitszeit ergibt sich nach dem Abzug der allgemeinen Minderzeiten von der Brutto-Jahresarbeitszeit einer Fachkraft.

$$\begin{array}{l} \text{Formel:} \quad \text{Brutto-Jahresarbeitszeit} \\ \quad \quad \quad \underline{\quad \quad \quad} \quad \underline{\text{allgemeine Minderzeiten}} \\ \quad \quad \quad \underline{\underline{\quad \quad \quad}} \quad \underline{\underline{\text{Netto-Jahresarbeitszeit}}} \end{array}$$

(4.2.1) Allgemeine Minderzeiten

Allgemeine Minderzeiten resultieren aus tarifrechtlichen Bestimmungen und aus durchschnittlich ermittelten Ausfällen durch Krankheit, Kur- und/oder Heilverfahren, Mutterschutz, Wehrübungen... usw.

(4.3) Persönliche Jahresbetreuungszeit

Die persönliche Betreuungszeit umfasst alle direkten Kontakte in der Arbeit mit und am Klienten („face-to-face“-Kontakte).

$$\begin{array}{l} \text{Formel:} \quad \text{Netto-Jahresarbeitszeit} \\ \quad \quad \quad \underline{\quad \quad \quad} \quad \underline{\text{fachspezifische Aktivitäten}} \\ \quad \quad \quad \underline{\quad \quad \quad} \quad \underline{\text{fallbezogene Aktivitäten}} \\ \quad \quad \quad \underline{\underline{\quad \quad \quad}} \quad \underline{\underline{\text{persönliche Jahresbetreuungszeit}}} \end{array}$$

¹⁾ veröffentlicht in AFET Mitgliederrundbrief 4/99 Seite 6 bis 7
AFET Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e. V.

Es gibt viele unterschiedliche Möglichkeiten die persönliche Jahresbetreuungszeit zu berechnen. Der AFET empfiehlt, die fachspezifischen und fallbezogenen Aktivitäten in einer Pauschale von 25 % der Netto-Jahresarbeitszeit zu erfassen.

(4.3.1) Fachspezifische Aktivitäten

Fachspezifische Aktivitäten umfassen alle allgemein fallübergreifenden sowie sozialräumliche Aufgaben und Tätigkeiten einer pädagogischen Fachkraft, die für die Berufsausübung allgemein notwendig sind und nicht direkt am, mit oder für den Klienten erbracht werden, wie z.B.:

- Praxisberatung/-anleitung
- Supervision
- Teamsitzungen
- Pädagogische (Gesamt)Konferenzen
- Planungs- und Grundsatzarbeiten für die Einrichtung
- Facharbeitskreise/Arbeitsgemeinschaften

(4.3.2) Fallbezogene Aktivitäten^{*)}

Fallbezogenen Aktivitäten sind Tätigkeiten und Arbeiten einer Fachkraft direkt für den Klienten, dazu zählen z. B.:

- Hilfeplankonferenzen
- Kontakte zu Institutionen und Behörden
- Einzelfallsupervision
- Dokumentation der Arbeit
- Fehlgeschlagene Kontakte, Wartezeiten, Überbrückungszeiten
- Fahrt- und Wegezeiten, sofern sie nicht anders vereinbart wurden.

Fachspezifische und fallbezogene Aktivitäten voneinander zu trennen, ist der Versuch einer Gewichtung; in der Praxis wird eine Abgrenzung nicht immer trennscharf gelingen, dennoch müssen beide Tätigkeitsaspekte in die Fachleistungsstunde einfließen.

^{*)} Als besonderes Problem stellt sich in der Praxis die Berechnung und Zuordnung der Mobilitätskosten dar. Sie beinhalten sowohl die sächlichen Reisekosten als auch die für die An- und Abfahrt aufgewendete Zeit. Zum Beispiel ist es im Nahraum möglich, hinsichtlich der sächlichen Kosten Pauschalregelungen über die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs zu treffen, in großflächigen Gebieten wird eher eine Kilometerpauschale bevorzugt; in jedem Fall aber muss der Zeitfaktor bedacht werden. Aus diesem Grund empfiehlt der AFET jeweils eine gesonderte, nach den Erfordernissen des Einzelfalles orientierte Berechnung der Mobilitätskosten.

(4.4) Grundberechnungsmodell

Das nachfolgende Grundberechnungsmodell des AFET wird übernommen, um Transparenz, Plausibilität und Vergleichbarkeit von Leistungen und Kosten zu gewährleisten. Dem Grundberechnungsmodell liegt eine allgemeine Bedarfsvermutung zu Grunde.

Basis für dieses Beispiel eines Grundberechnungsmodells ist die 5-Tageweche mit 38,5 Stunden bzw. 7,7 Stunden für die alten Bundesländer (ABL) und mit 40 Stunden bzw. 8 Stunden pro Arbeitstag für die neuen Bundesländer (NBL) (vgl. KGSt-Bericht 5/1995: Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft).

	<u>Tage</u>	<u>Std. ABL</u>	<u>Std. NBL</u>		
	365	2810,5	2920	Jahr	
./. 52	400,4	416	Samstage		
./. 52	400,4	416	Sonntage		
./. 10	77,0	80	Feiertage		
	251	1932,7	2008	Brutto- Jahresarbeitszeit	
./. 28	215,6	224	Jahresurlaub	} allgemeine Minderzeiten	
./. 1	7,7	8	Ausgleich für Arbeitszeitverkürzung		
./. 10	77,0	80	Ausfälle durch Krankheit, Kur-/Heilverfahren		
./. 5	38,5	40	Fortbildung/Bildungsurlaub		
	207	1593,9	1656		Netto-Jahresarbeitszeit
./. 51,75	398,5	414	fachspezifische und fallbezogene Aktivitäten 25 % der Netto-Jahresarbeitszeit		
	155,25	1195,4	1242	persönliche Jahresbetreuungszeit	

Nach Kalkulation und Ermittlung aller erforderlichen Werte errechnet sich der Stundensatz einer pädagogischen Fachkraft durch Anwendung folgender Formel:

$$\text{Formel: } \frac{\text{Jahrespersonal- und Jahressachkosten}}{\text{persönliche Jahresbetreuungszeit}} = \text{Stundensatz einer pädagogischen Fachkraft in €}$$

IV. Beispiele und Muster

1. Beispiel für ein Leistungsangebot

I. Kurzbeschreibung Gesamteinrichtung

Name der Einrichtung:

Träger:

1. Art der Einrichtung:

Einrichtung der freien Jugendhilfe
Hilfesystem von Gruppen, Kleingruppen, Erziehungsstellen,
Mobiler Betreuung und Betreutem Wohnen

Platzzahl: 59

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche beider Geschlechter

Aufnahmealter:

In der Regel ab Schulalter,
in den Erziehungsstellen auch jüngere Kinder,
in der Mobilen Betreuung und im Betreuten Wohnen werden Jugendliche und junge Erwachsene aufgenommen.

Aufnahmekriterien/Problembereiche:

aufgenommen werden:

alle Kinder und Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten und psychiatrischen Störungsbildern.

Ausschließende Kriterien:

stärkere geistige und/oder körperliche Behinderung
Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit

Einzugsbereich:

Vorrangig werden Kinder und Jugendliche aus den Städten oder Landkreisen XY (regional) aufgenommen. In begründeten Einzelfällen finden auch Kinder und Jugendliche aus anderen Bereichen Aufnahme. Rechtsgrundlage sind die §§ 34, 35, 41 KJHG.

2. Grundsätzliches Selbstverständnis

Durch ein fachliches Einwirken auf die in der Einrichtung lebenden und die durch unsere Arbeit mit uns in Berührung kommenden Menschen (z. B. Eltern/ Angehörige) sollen Prozesse initiiert werden, die einen Abbau dysfunktionaler Verhaltens- und Erlebensweisen ermöglichen. Die individuellen und systemimmanenten Ressourcen sollen aktiviert werden, um so einen Entwicklungs- und Wachstumsprozess einzuleiten, der individuelle Selbständigkeit, Auto-nomie, Selbstentfaltung, Lebensgestaltung und Kreativität der jungen Menschen anstrebt und zulässt.

Leitbilder

Dieses Handeln ist geprägt von einer christlich-ethischen und humanistischen Grundeinstellung. Hieraus leiten wir für uns eine prinzipiell positive, wertschätzende und akzeptierende Einstellung zum Menschen in seiner Ganzheit ab. Bestandteil dieser Sichtweise sind im Besonderen die jeweiligen Biographien der jungen Menschen und auch die Arbeit und Reflexion mit der Herkunftsfamilie und dem neuen Lebenssystem in Bezug auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Methodische Grundlagen

Kontinuität und Zuverlässigkeit sind wesentliche Bestandteile in der Arbeit und Begegnung mit den uns anvertrauten Menschen.

Ein strukturierter Tagesablauf unter Einbindung von immer wiederkehrenden Ritualen soll ein gemeinsames Leben und Erleben ermöglichen, welche die Basis für eine vertrauensvolle, einschätzbare und eine gegenseitig akzeptierende Beziehung bilden.

Haupthaus

- 1 Gruppe mit 8 Plätzen
- 1 Gruppe mit 9 Plätzen
- 1 Jugendlichengruppe mit 6 Plätzen
- 1 Wohngemeinschaft: für 2 Jugendliche
- 2 Einzelappartements für Jugendliche
- 1 Elternappartement

Außenwohngruppe 1

- 8 Plätze, davon 1 im Einzelappartement
- Elternzimmer

Außenwohngruppe 2

- 8 Plätze, davon 2 in Einzelappartement
- Elternappartement

Außenwohngruppe 3

- 7 Plätze

Erziehungsstellen

– derzeit sind 3 Plätze in 2 Erziehungsstellen belegt

Die Lebensbereiche der von uns betreuten jungen Menschen befinden sich in den folgenden Landkreisen: LK, LK LK

Standorte für die Mobile Betreuung und das Betreute Wohnen sind folgende Großräume: Stadt, Gemeinde

Das Haupthaus liegt in dörflicher Randlage:

Hier sind Leitung, Verwaltung, Psychologischer/Heilpädagogischer Dienst und Funktionsräume untergebracht.

Daran angeschlossen sind 2 Wohngruppen für Kinder und Jugendliche, die Jugendlichengruppe sowie eine Wohnung für 2 Jugendliche und 2 Appartements für je 1 Jugendliche/n.

Auf dem Gelände befinden sich neben einer Schwimmhalle auch musikpädagogische, Freizeit- und Werkstatträume.

Alle Gebäude sind Eigentum des Trägers. Für die Instandhaltung und Pflege ist ein Hausmeister eingestellt.

Die hauswirtschaftliche Versorgung erfolgt in und auf den Gruppen.

Die Außengruppen liegen unterschiedlich zentral in den Nachbargemeinden. Alle Bereiche sind in das Gemeinwohl und in die sozialen Strukturen der jeweiligen Wohngebiete integriert.

II. Leistungsangebot für Wohngruppe (8 Plätze) im Haupthaus

(Teil der Einrichtung, für den diese Leistungsbeschreibung Basis für die Ermittlung des Entgeltes ist.)

1. Personenkreis

Die Wohngruppe ist geeignet für Mädchen und Jungen im Alter von 6 bis 16 Jahren (Aufnahmealter: bis 13 Jahre)

Zielgruppe dieses Betreuungsangebotes sind Kinder/Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Störungsbildern, die mittelfristig wieder in ihre Herkunftsfamilie (ggf. Pflegefamilie) reintegriert werden können.

Rechtsgrundlage ist § 34 Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Nicht aufgenommen werden Kinder und Jugendliche mit akuter oder latenter Suizidproblematik, ausgeprägter Suchtentwicklung sowie psychotischen Krankheitsentwicklungen.

2. Fachliche Ausrichtung der Wohngruppe

2.1 Pädagogischer Ansatz

Das konkrete pädagogische Handeln in der Wohngruppe orientiert sich an verhaltenstherapeutischen und systemischen Ansätzen.

Dabei wird davon ausgegangen, dass verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche ihre Grundanliegen oft mit sozial unangemessenen Mitteln verfolgen. Diese stellen für den pädagogischen Mitarbeiter oft ein Problem dar. Für das Kind hingegen sind dieses nicht Probleme, sondern Lösungen, wenn auch so genannte „Scheinlösungen“.

Die Pädagogik soll dazu dienen, positive und sozial förderliche Bedingungen zu gestalten, damit ein Kind bzw. Jugendlicher lernen kann, seine Anliegen legal und sozial angemessen zu realisieren.

2.2 Pädagogische Zielsetzung

Vor dem Hintergrund des allgemeinen pädagogischen Ansatzes können folgende Zielsetzungen möglich sein:

- Reintegration
- Integration in die Herkunftsfamilie oder eine Pflegefamilie
- Verselbstständigung

3. Methodische Grundlagen

Die methodischen Grundlagen lassen sich aus den lerntheoretisch orientierten und systemischen Ansätzen ableiten. Dazu gehört u. a.:

- die kontinuierliche positive Verstärkung auch von kleineren persönlichen Fortschritten
- die Suche und Bewusstmachung von selbstwertdienlichen Kognitionen bzw. Gedanken
- die Erarbeitung förderlicher sozialer Fertigkeiten im Rollenspiel und des Transfers auf verschiedene Lebensbereiche
- Einüben von Selbstkontrolle
- Aktives Zuhören bei besonderen Problemen
- Ausgewogenes Verhältnis von Alltagsstruktur und freien Entfaltungsmöglichkeiten
- Analyse systemischer Zusammenhänge

4. Struktur des Leistungsbereiches Erziehung

Diese Einrichtung verfügt über keine eigene Schule und über keinen angeschlossenen Ausbildungsgang. Insofern wird lediglich der Leistungsbereich Erziehung beschrieben.

4.1 Leistungsbereich Erziehung

4.1.1 Grundleistungen

Die folgenden beschriebenen Leistungen sind Standardleistungen und kommen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen zugute.

4.1.1.1 Räumliche Gegebenheiten

Die Wohngruppe verfügt über 8 Plätze und befindet sich im Ortsteil der Gemeinde X. Sie ist dort fester Bestandteil in einer Wohnsiedlung und bei den Anwohnern akzeptiert. Grund- und Hauptschule sowie die Orientierungsstufe befinden sich in der Nähe der Einrichtung und können von den Kindern zu Fuß erreicht werden. Alle weiteren Schulformen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht zu erreichen.

Die Wohngruppe verfügt über 8 Einzelzimmer (durchschnittlich 12 qm), 3 Bäder mit Dusche und Wanne, eine Wohnküche, ein Mitarbeiterzimmer sowie einen Wohnraum. Darüber hinaus können die einrichtungsübergreifenden Räumlichkeiten wie Bastelraum, Tischtennisraum und Discoraum genutzt werden. Den Mitarbeitern steht außerdem ein Spielzimmer und ein Gesprächszimmer für Einzelförderungen und Elterngespräche zur Verfügung.

Das gesamte Gebäude befindet sich im Eigentum des Trägers und ist im Jahre 1902 erbaut worden. Die gruppenübergreifenden Angebote werden mit zwei weiteren Gruppen, die sich im gleichen Gebäude befinden, geteilt.

Die hauswirtschaftliche Versorgung der Wohngruppe ist vollkommen eigenständig. Dieses betrifft insbesondere die Zubereitung der Mahlzeiten.

4.1.1.2 Personal

Für die Betreuung der Gruppe steht folgendes Personal zur Verfügung:

	<u>tarifliche Regelvergütung</u>
1,0 Gruppenleitung (Dipl.-Soz.-Päd.)	BAT IV a
1,0 Dipl.-Soz.-Päd.	BAT IV b
1,0 Erzieher	BAT V c
1,0 Erzieher	BAT V c
1,0 Praktikant	
0,6 Hauswirtschaftskraft	BAT VII

Aus dem gruppenergänzenden Dienst sind zugeordnet:

0,25 Gesamtleitung	BAT III
0,23 Stellv. Heimleitung	BAT IV a
0,25 Dipl.-Psychologe	BAT II
0,20 Lehrer	BAT III
0,25 Verwaltung	BAT V c
0,09 Musikpädagoge	BAT V b
0,07 Verwaltungskraft	BAT VI b

Die Gruppenkräfte arbeiten im Schichtdienst. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist die Nachtbereitschaft. Wochenenden werden entsprechend des Dienstplanes i. d. R. mit einer Fachkraft abgedeckt. Die Gruppe ist grundsätzlich mit einer pädagogischen Kraft besetzt. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sind 2 Mitarbeiter tätig.

Einmal in der Woche findet ein Teamgespräch aller Mitarbeiter des Gruppendienstes (2 Stunden) statt. Hinzugezogen wird der Diplom-Psychologe für Fallgespräche sowie die Heimleitung für dienstliche Angelegenheiten.

Darüber hinaus erhält das Team 14-tägig Supervision durch einen externen Psychologen.

Den Mitarbeiter/innen wird jährlich ein auf den spezifischen Tätigkeitsbereich abgestimmtes Fortbildungsprogramm durch den Spitzenverband vorgelegt. Jede Fachkraft nimmt mindestens einmal im Jahr an einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung teil. Außerdem finden zu aktuellen Fragestellungen einrichtungsintern Fortbildungen statt.

4.1.1.3 Inhalte der gruppenübergreifenden Leistungen

Beratung

Die Beratung der Gruppenmitarbeiter/innen findet grundsätzlich durch den psychologischen Dienst statt. Dabei werden insbesondere Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen unter verhaltenstherapeutischen und systemischen Aspekten analysiert und pädagogische Handlungsmöglichkeiten erarbeitet. Zu speziellen schulischen Fragestellungen wird der Lehrer hinzugezogen.

Diagnostik

Der psychologische Dienst der Einrichtung führt allgemein gängige diagnostische Aufträge durch.

Neben der allgemeinen pädagogischen Beobachtung innerhalb der Gruppe findet in Zusammenarbeit mit dem Psychologen eine systematische Erhebung von Materialien zum Verhalten der Kinder und Jugendlichen statt, die Grundlage für das pädagogische Handeln ist. Außerdem wird erörtert, welche psychologischen Testinstrumente (z. B. HAWIK, IST, GFT, FPI) darüber hinaus eingesetzt werden können, um differenziertere Aufschlüsse über die Leistungsfähigkeit oder der Befindlichkeit des Kindes bzw. des Jugendlichen zu erhalten.

Schulische Förderung

Die Kinder und Jugendlichen besuchen öffentliche Schulen im Einzugsbereich der Einrichtung. Da eine Vielzahl der Kinder und Jugendlichen über z. T. gravierende Wissens- und Lernlücken verfügen, steht eine Lehrkraft der Gruppe für Einzelförderung und für beratende Gespräche zur Verfügung. Insbesondere im Hinblick auf die weitere Schul- und Berufsausbildung wird die Lehrkraft zu Gesprächen mit den jeweiligen Institutionen hinzugezogen. Außerdem berät sie die Gruppenmitarbeiter hinsichtlich der täglichen Hausaufgabenbetreuung.

Therapeutische Leistungen

Therapeutische Leistungen werden nur soweit angeboten, als sie im normalen Gruppenkontext möglich sind. Diese Maßnahmen werden in Absprache mit dem Psychologen der Einrichtung getroffen.

Hilfeplan

Die Einrichtung erstellt für das jeweilige Hilfeplangespräch nach § 36 KJHG einen schriftlichen Kurzbericht, aus dem Aussagen über die Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen zu entnehmen sind. In Absprache mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe werden alle Betroffenen zum vereinbarten Termin des Hilfeplangespräch eingeladen. Dabei wird das betreffende Kind bzw. der betreffende Jugendliche einbezogen.

4.1.1.4 Sonderaufwendungen im Einzelfall

Folgende Sonderaufwendungen im Einzelfall werden nach dem Individualprinzip erbracht:

- Taschengeld
- Familienheimfahrten

4.1.2 Individuelle Sonderleistungen

Folgende individuelle Sonderleistungen können nach Bedarf zeitnah organisiert werden:

Diagnostik

Bei speziellen Fragestellungen - z. B. genauere Untersuchung von Teilleistungsschwächen mit Ableitung einer differenzierten Therapie oder schweren neurotischen Störungen - werden externe klinische Psychologen hinzugezogen.

Therapeutische Leistungen

Therapeutische Einzelförderungen werden grundsätzlich von externen Fachleuten durchgeführt. Zu nennen sind insbesondere Verhaltenstherapeuten, Psychoanalytiker, Psychomotoriker sowie Therapeuten mit systemischen Ansätzen.

Erlebnispädagogik

In Einzelfällen können erlebnispädagogische Ansätze sehr entwicklungsfördernd sein. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dass insbesondere Jugendliche an sozialpädagogisch begleiteten Projekten im In- oder Ausland zeitlich begrenzt teilnehmen.

Der Einsatz von individuellen Sonderleistungen muss im Hilfeplangespräch erörtert worden sein und sollte vom örtlichen Träger der Jugendhilfe, den Personensorgeberechtigten sowie der Einrichtung gleichermaßen befürwortet werden.

5. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die wesentlichen Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung sind Beratung und Anleitung, die regelmäßige Supervision und Fortbildung sowie eine systematische Dokumentation der Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen. Außerdem werden von allen Sitzungen des Teams und von Dienstbesprechungen Protokolle angefertigt, die einen Überblick über die Systematik der Arbeit geben.

- M u s t e r -

Entgeltblatt

für den Wirtschaftszeitraum
[Name der Einrichtung]

Berechnungseinheit: Plätze
Anzahl: []

I. Kosten im Wirtschaftszeitraum	Wirtschafts- zeitraum	Kosten je Monat und Platz
1. Erziehungspauschale	- Angaben für 100%ige Auslastung -	
1.1 Personalaufwand	€	€
1.2 Sachaufwand	€	€
1.3 Kosten für besondere Leistungsbereiche	€	€
1.4 vereinbarte Pauschale für Sonderaufwen- dungen im Einzelfall	€	€
darin nicht enthalten: [Aufzählung]	_____	
Summe:	<u>€</u>	
Kosten pro Platz und Monat (Erziehungspauschale)		<u>€</u>
2. Investitionsfolgekosten im Wirtschaftszeitraum	€	€
3. Abschlussentgelt	€	€
Gesamtkosten pro Platz und Monat		<u>€</u>

II. Monatliches Betreuungsentgelt

(siehe Ergebnis der umstehenden Nebenrechnung)

Bei einer von der Einrichtung
zu Grunde gelegten Auslastung
von % ergibt sich danach
ein monatliches Betreuungsentgelt von _____ €

nachrichtlich täglich:
davon Beköstigungssatz: €

Nebenrechnung

Monatliches Betreuungsentgelt pro Platz

Gesamtkosten pro Platz und Monat	€
./i. mtl. Beköstigungssatz	€
./i. mtl. Pauschale f. Sonderaufwendungen i. Einzelfall	_____ €
bei einer 100%igen Auslastung	€
bei einer%igen Auslastung	€
+ mtl. Beköstigungssatz	€
+ mtl. Pauschale f. Sonderaufwendungen i. Einzelfall	_____ €
monatliches Entgelt je Platz bei % Auslastung	===== €
gerundet:	===== €

(kaufmännische Rundung, 2. Stelle nach dem Komma)

3. Beispiel für eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung unter Fortführung des Beispiels „Leistungsangebot“

Zwischen

- Einrichtungsträger -

und

- örtlicher Träger der Jugendhilfe -

wird nach §§ 78 a ff. KJHG i.V.m. dem Niedersächsischen Rahmenvertrag nach § 78 f KJHG für

die Wohngruppe XY
Anschrift

über die Erbringung von Leistungen nach § 34 KJHG die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend des als Anlage 1 beigefügten Leistungsangebotes die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen und die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.
(priv. Träger: Anforderung an Personal analog BAT)
2. Der örtliche Träger der Jugendhilfe bestätigt, dass die im als Anlage 2 beigefügten Entgeltblatt dargestellten Kosten in Höhe von pro Betreuungsmonat sich nachvollziehbar aus den zu erbringenden Leistungen ergeben.
3. In der Erziehungspauschale sind folgende Sonderaufwendungen im Einzelfall nicht enthalten:
 - Taschengeld
 - FamilienheimfahrtenDie Höhe des Taschengeldes richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses. Im Übrigen werden die Kosten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen übernommen.
4. Der Einrichtungsträger berücksichtigt Aspekte der Qualitätsentwicklung entsprechend der Anlage 1 C des Rahmenvertrages und dokumentiert diese nachvollziehbar.

5. Die Vereinbarung gilt für den Wirtschaftszeitraum

1.1.2003 bis 31.12.2003

Für Anschlussvereinbarungen gelten die §§ 9 ff. des Rahmenvertrages. Ergibt sich ab 1.1.2004 keine Änderung bei den vereinbarten Leistungen (Fortbestehen der Leistungsvereinbarung), kann trotzdem eine neue Entgeltvereinbarung ab 1.1.2004 geschlossen werden. Eine pauschale Fortschreibung des Entgeltes kann in diesem Fall vereinbart werden.

_____, den _____

Einrichtungsträger

örtlicher Träger der Jugendhilfe

V. Anlage 5

A. Zahlungsabwicklung

Soweit die Vertragsparteien vor Ort nach § 9 Abs. 2 und 3 des Rahmenvertrages keine anderen Regelungen vereinbart haben, ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Betreuungstag, wobei der Aufnahmetag zu vergüten ist.

Bei nicht voller Monatsbetreuung wird jeweils $1/30,42$ täglich berechnet. Dies gilt auch, wenn Entgelte für individuelle Sonderleistungen als Monats-pauschale vereinbart werden.

2. Vor Aufnahme des jungen Menschen in die Einrichtung gibt der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung ab. Nach der Aufnahme des jungen Menschen hat der örtliche Träger der Jugendhilfe unverzüglich das anteilige Betreuungsentgelt für den Aufnahmemonat (siehe Entgeltblatt) sowie das anteilige Taschengeld zu überweisen.

Grundsätzlich wird das monatliche Betreuungsentgelt zuzüglich Taschengeld zum 15. des laufenden Monats fällig. Im Fall der Fristüberschreitung gelten die Regelungen des § 288 BGB. Neben Taschengeld erbrachte Sonderaufwendungen im Einzelfall bzw. individuelle Sonderleistungen sind von der Einrichtung in Rechnung zu stellen.

Eine Entlassung bzw. voraussichtliche Abwesenheit von mehr als zwei Monaten ist dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen. Überzahlte Entgelte sind jeweils unverzüglich zu erstatten.

B. Abschlussentgelt gemäß § 10 Abs. 4 Rahmenvertrag

1. Für den erstmaligen Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung kann
ein Grundbetrag bis 250,- € und
ein Betrag pro Platz bis 5,- €,
vom vereinbarenden örtlichen Träger der Jugendhilfe verlangt werden.
2. Werden zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger mehrere Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen, soll der Grundbetrag nur einmal erhoben werden.
3. Für Folgevereinbarungen bzw. pauschale Fortschreibungen sind entsprechend geringere Entgelte festzulegen.
4. Die Vertragsparteien treffen im Rahmen der abzuschließenden Vereinbarungen die Regelungen über die Höhe des Abschlussentgeltes nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Einzelnen selbst.
5. Die vereinbarten Abschlussentgelte werden dem Niedersächsischen Landesjugendamt gesondert mitgeteilt, damit zukünftig durch eine Arbeitsgruppe der Vereinbarungspartner entsprechende Bandbreiten für die Entgelthöhe gefunden werden können.

VI. Anlage 6

Info-Katalog nach § 12 Rahmenvertrag

Ziel des Info-Kataloges ist eine umfassende Darstellung des Leistungsangebotes niedersächsischer Jugendhilfeeinrichtungen und die Vergleichbarkeit von Leistungen und Kosten.

Im Info-Katalog werden Angaben aus der Leistungs- und Entgeltvereinbarung aufgenommen. Dies geschieht anhand des Erhebungsbogens „Datenblatt Info-Katalog“, das durch die Einrichtung vollständig ausgefüllt wird.

Gemeinsam mit dem vereinbarenden örtlichen Träger der Jugendhilfe wird die jeweilige Angebotskategorie ausgewählt.

Folgende Kategorien sind möglich:

- | | |
|--|--|
| 1. Heimerziehung | 1.1 Wohngruppen |
| | 1.2 Familienwohngruppen |
| | 1.3 Kleinsteinrichtungen bis zu 10 Plätzen |
| 2. Einzelbetreuungsformen | 2 Einzelbetreuungsformen |
| 3. Erziehungsstellen | 3.1 eigenständige Einrichtung |
| | 3.2 unselbstständige Erziehungsstelle |
| 4. Mutter-Vater-Kind Betreuung | 4.1 in einer Wohngruppe |
| | 4.2 in Einzelbetreuung |
| 5. Tagesgruppen | 5.1 eigenständige Einrichtung |
| | 5.2 Teil einer Einrichtung |
| 6. Angebotsformen im Ausland | 6.1 Standprojekte |
| | 6.2 Reiseprojekte |
| 7. sozialpäd. begleitete Wohnform
gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII | 7.1 eigenständige Einrichtung |
| | 7.2 Teil einer Einrichtung |
| 8. Unterbringung zur Erfüllung der
Schulpflicht | 8.1 eigenständige Einrichtung |
| | 8.2 Teil einer Einrichtung |

Die angegebenen Daten werden durch das Niedersächsische Landesjugendamt in den Info-Katalog eingearbeitet und stehen allen Anwendern des Rahmenvertrages zur Verfügung.

Bis zum 30.09. eines jeden Jahres erstellt das Niedersächsische Landesjugendamt für die Vertragspartner auf Landesebene und die beigetretenen örtlichen Träger der Jugendhilfe und Einrichtungsträger eine zusammenfassende Auswertung des Info-Kataloges.

Das Niedersächsische Landesjugendamt stellt den Anwendern des Rahmenvertrages kurzfristig spezifische Daten des Info-Kataloges zur Hilfe bei der Suche eines geeigneten Platzes für einen jungen Menschen zur Verfügung.

Datenblatt zum Info-Katalog

Abgabe zum Stichtag : 01.04._____

I. Einrichtungsbogen

Weiserzeichen:
Ordnungs-Nr.:

für Rückfragen: bearbeitende Person + Tel-Nr.: _____

E.1 Anschrift der Gesamteinrichtung

Name:			
Straße:		Postfach:	
PLZ/Ort (Straße):		PLZ/Ort (Postfach):	
Telefon:		Telefax:	
E-Mail:			
Homepage:			

E.2 Träger

Name:			
Straße:		Postfach:	
PLZ/Ort (Straße):		PLZ/Ort (Postfach):	
Telefon:		Telefax:	
E-Mail:		Spitzenverband:	
Homepage:			

E.3 Vereinbarungspartner: (bitte vereinbarendes Jugendamt angeben): _____

E.4 Angebote (Bitte bei zutreffender Nummer die Rechtsgrundlage im KJHG, Gruppenanzahl und Gesamtplätze eintragen)

		Rechts- grundlagen	Nr.	Angebotskategorie	Anzahl Gruppen	Anzahl Plätze
1	Heimerziehung		1.1	Wohngruppen		
			1.2	Familienwohngruppen		
			1.3	Kleinsteinrichtungen bis 10 Plätze		
			1.4	Fünf-Tage-Gruppe		
2	Einzelbetreuungsformen		2	Einzelbetreuungsformen		
3	Erziehungsstellen		3.1	eigenständige Einrichtung		
			3.2	Teil einer Einrichtung		
4	Vater-Mutter-Kind Betreuung		4.1	in einer Wohngruppe		
			4.2	in Einzelbetreuung		
5	Tagesgruppen		5.1	eigenständige Einrichtung		
			5.2	Teil einer Einrichtung		
6	Angebotsformen im Ausland		6.1	Standprojekte		
			6.2	Reiseprojekte		
7	sozialpäd. begleitete Wohnformen *		7.1	eigenständige Einrichtung		
			7.2	Teil einer Einrichtung		
8	Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht **		8.1	eigenständige Einrichtung		
			8.2	Teil einer Einrichtung		

* gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII

** gem. § 21 SGB VIII

Datenblatt zum Info-Katalog

Abgabe zum Stichtag : 01.04._____

Einrichtungsbogen

Sonderleistungen Schule und Ausbildung (4.2)

E.5 Schule (Bitte ankreuzen)

nein

ja

Schule für Erziehungshilfe

Schule für Lernhilfe

Berufsschule

andere

wenn andere, Art:

E.6 Ausbildung (Bitte ankreuzen)

nein

ja

(bei mehreren Ausbildungsberufen ev. Liste beifügen)

Hauswirtschaft

Metallbereich

Holzbereich

andere

wenn andere, Art:

E.7 Instrumentarien der Qualitätssicherung / - entwicklung (Bitte ankreuzen)

interne Fortbildung

externe Fortbildung

Supervision

regelmäßige Teambesprechungen

regelmäßige Dienstbesprechungen

regelmäßige Fallbesprechungen

Controlling

Qualitätsmanagement

Dokumentation

E.8 Betriebserlaubnis

Die aktuelle Betriebserlaubnis wurde erteilt am:

mitgeteiltes Aktenzeichen: (siehe aktuelle Betriebserlaubnis)

Datenblatt zum Info-Katalog

Abgabe zum Stichtag : 01.04._____

II. Angebotsbogen

Angebots-Nr. :

(siehe Rubrik „Angebotskategorie“
im Einrichtungsbogen S.1 unten)

Weiserzeichen:

Ordnungs-Nr.:

Name der Einrichtung: _____

Name des Angebotes: _____

für Rückfragen: bearbeitende Person und Telefon-Nr.: _____

A.1 Personenkreis des Angebots

Gesamtplatzzahl des Angebots: _____ minimale Gruppengröße _____

Gruppenanzahl _____ maximale Gruppengröße _____

A.2 Alter der Zielgruppe: minimales Alter _____ maximales Alter _____

A.3 Geschlecht der Zielgruppe (Bitte ankreuzen) männlich weiblich koedukativ

A.4 Zielgruppenbeschreibung über die o.g. Merkmale hinaus als Orientierung

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Seelische Störungen | <input type="checkbox"/> Delinquenz | <input type="checkbox"/> Suchtproblematik |
| <input type="checkbox"/> Hyperaktivität (ADHS / ADS) | <input type="checkbox"/> Sexuelle Gewaltproblematik | <input type="checkbox"/> Essstörungen |
| <input type="checkbox"/> Psychosomatische Störungen | <input type="checkbox"/> Traumatisierungserfahrungen | <input type="checkbox"/> Lernbehinderung |
| <input type="checkbox"/> Suizidproblematik | <input type="checkbox"/> Schwere Verwahrlosung | <input type="checkbox"/> Schulische Probleme |
| <input type="checkbox"/> Besondere Probleme im Kleinkindalter | <input type="checkbox"/> Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge | |

A.5 Spezifische Ausschlusskriterien (Bitte ankreuzen)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Alkoholabhängigkeit | <input type="checkbox"/> schwere Verhaltensauffälligkeiten |
| <input type="checkbox"/> Drogenabhängigkeit | <input type="checkbox"/> psychiatrische Erkrankung |
| <input type="checkbox"/> geistige Behinderung | |
| <input type="checkbox"/> körperliche Behinderung | |

Datenblatt zum Info-Katalog

Abgabe zum Stichtag : 01.04._____

Angebotsbogen

Angebots-Nr.:

Entgelte

A.12 **Dauer des Wirtschaftszeitraumes**

Vertragsbeginn:

Vertragsende:

A.13 **Kosten**

	Kostenart	Wirtschaftszeitraum gesamt (100% - Auslastung)	Monatsbetrag pro Platz
1.	Erziehungspauschale		
1.1	Personalaufwand	€	€
1.2	Sachaufwand	€	€
1.3	Kosten für besondere Leistungsbereiche	€	€
1.4	Vereinbarte Pauschale für Sonderaufwendungen	€	€
1.5	Darin nicht enthalten: (bitte ankreuzen)		
	<input type="checkbox"/> Taschengeld		
	<input type="checkbox"/> Familienheimfahrten		
	<input type="checkbox"/> Erstausrüstung Bekleidung		
	<input type="checkbox"/> Starthilfen		
	<input type="checkbox"/> _____		
	<input type="checkbox"/> _____		
1.6	Zwischensumme	€	
1.7	Kosten pro Platz u. Monat (Erziehungspauschale)		€
2	Investitionsfolgekosten	€	€
3	Abschlussentgelt nach § 10 (4) RV	€	€
4.1	Gesamtkosten pro Platz/Monat (100%)		€

- 4.2 **monatliches Betreuungsentgelt:
(nach vereinbarter Auslastungsquote)
bzw.** €
- 4.3 **vereinbartes Entgelt der Fachleistungsstunde** €
- 5 **nachrichtlich: täglicher anteiliger Beköstigungssatz** €

VII. Anlage 7

Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsprüfung nach § 13 Abs. 3 und 4 des Rahmenvertrages

1. Ein Prüfrecht des örtlichen Trägers der Jugendhilfe besteht, sobald Anhaltspunkte vorliegen, dass der Einrichtungsträger die Anforderungen zur Erbringung einer Betreuung in der vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt. Derartige Anhaltspunkte können z. B. sein:
 - von der Leistungsvereinbarung nicht unerheblich abweichender Personaleinsatz,
 - Beanstandungen der Heimaufsicht,
 - mehrfache Hinweise der belegenden örtlichen Träger der Jugendhilfe, dass die Leistung erheblich von der Leistungsvereinbarung abweicht.

2. Verfahren
 - a) Der örtliche Träger der Jugendhilfe unterrichtet den Einrichtungsträger in schriftlicher Form über die Prüfabsicht und die ihm vorliegenden Anhaltspunkte.
 - b) Ein Prüftermin ist innerhalb eines Monats zu vereinbaren. Die Inhalte der Prüfung sind schriftlich festzulegen. Die Prüfung findet in der Regel in der Einrichtung statt.
 - c) Der Einrichtungsträger legt seine Dokumentation der internen Qualitätsprüfung sowie ggf. weitere Unterlagen im Zusammenhang mit den zu prüfenden Inhalten vor.
 - d) Die an der Prüfung Beteiligten unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und haben die Datenschutzbestimmungen des KJHG zu beachten.
 - e) Über das Ergebnis der Prüfung findet eine Erörterung statt und wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden Vertragsparteien unterschrieben wird.
 - f) Finanzielle Auswirkungen des Prüfergebnisses sind bei der Vereinbarung der Entgelte für den nächsten Wirtschaftszeitraum zu berücksichtigen. Festgestellte Abweichungen von der Leistungsvereinbarung sind umgehend abzustellen.

- g) Weitergehende Prüfvereinbarungen durch die Vertragsparteien, insbesondere die Durchführung der Prüfung durch unabhängige Sachkundige, sind möglich.
3. Bei der Durchführung der Prüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Aufschluss über den Prüfgegenstand zu geben. Weiterhin muss der Prüfaufwand in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Qualität der Leistung und auf die vereinbarten Inhalte.
4. Verweigert der Einrichtungsträger die Prüfung oder kann kein Einvernehmen über erhebliche Auswirkungen der Beanstandungen hergestellt werden, ist dies ein Grund, die Neuverhandlung der Leistungs- und Entgeltvereinbarung analog §10 Abs. 3 zu verlangen.